

Wasserleitungsgebührenordnung

für die Wasserversorgungsanlage Wiesing

Der Gemeinderat der Gemeinde Wiesing hat mit Beschluß vom 29.11.2000 auf Grund des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) 1997, BGBl. Nr. 201/1996, nachstehende Wasserleitungsgebührenordnung erlassen:

§ 1

Einteilung der Gebühren

1. Für den Anschluß eines Grundstückes an die Gemeindewasserleitung, zur Deckung der Kosten der Herstellung, Erneuerung, Instandhaltung, Verwaltung, der Darlehenstilgung, des Zinsendienstes, für den laufenden Wasserbezug, sowie für die Benützung von Wasserzählern hebt die Gemeinde Benützungsgebühren in Form einer Anschlußgebühr, einer laufenden Wassergebühr und einer Zählermiete ein. Diese wird von Gemeinderat alljährlich mit dem durchschnittlichen Jahresfordernis der Anlage, das sind der Jahresaufwand für die Darlehenstilgung, Zinsendienst, für den laufenden Betrieb, für die laufende Erhaltung der Anlage und für die Ansammlung einer Erneuerungsrücklage, festgesetzt.
2. Im Falle der Errichtung und Erhaltung von Hochbehältern, neuen Quellfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen udgl., sieht die Gemeinde das Recht der Vorschreibung einer Erweiterungsgebühr vor.
3. Das Entgelt für die Durchführung des Anschlusses und der Anschlußleitung oder der sonstigen Kosten im Sinne der Wasserleitungsordnung werden dadurch nicht berührt.

§ 2

Entstehen der Gebührenpflicht

1. Die Anschlußgebührenpflicht entsteht für alle im Erschließungsbereich liegenden Grundstückseigentümer.
2. Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlußgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des unmittelbaren Anschlusses an die Gemeindewasserleitung. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgetragenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginnes, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
3. Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlußgebühr für die Erweiterung entsteht mit dem Anschluß der Erweiterungsanlage an die bestehende Gemeindewasserleitung oder Innenleitung.
4. Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Wassergebühr und der Zählergebühr entsteht mit dem erstmaligen Wasserbezug.
5. Die Pflicht zur Entrichtung der Zählermiete entsteht ab dem Zeitpunkt des Zählereinbaues.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlußgebühr

1. Bemessungsgrundlage für die Anschlußgebühr ist der umbaute Raum (Baumasse) jedes Gebäudes auf dem Grundstück im Sinne des § 2 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz (LGBl. Nr. 22/1997).
2. Bemessungsgrundlage ist die Bruttogeschosßfläche eines Gebäudes (inkl. Keller). Zusätzlich sind auch ausgebauten Flächen des Dachgeschosses einzurechnen. Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden wird nur die Fläche des Stalles und der Wirtschaftsräume (Melkkammer, usw.) mit Wasserentnahmestellen zur Bemessung herangezogen. Reine Lagerhallen bei Gewerbebetrieben (ohne jegliche Wasserentnahmestellen) werden zur Hälfte angerechnet. Für unbebaute Grundstücke sind Pauschalen zu entrichten (siehe Gebühren § 4/1). Der Anschluß für unbebaute Grundflächen kann seitens des Gemeinderates ohne Angaben von Gründen versagt oder jederzeit widerrufen werden. Die Vorschreibung der Anschlußgebühr erfolgt mittels Bescheid.
3. Die Anschlußgebühr beträgt derzeit S 21,-- (inkl. USt.) pro m³ der Bemessungsgrundlage und wird jährlich vom Gemeinderat neu festgesetzt.
4. Keine Anschlußgebühren sind zu entrichten für Holzschuppen, Tennen, Silos, Gartenhäuschen, usw., sofern in diesen Objekten kein Wasseranschluß errichtet wird.
5. Für Schwimmbäder im Freien als auch in geschlossenen Räumen ist eine zusätzliche Anschlußgebühr zu entrichten. Diese beträgt derzeit S 110,-- (inkl. USt.) pro m³ Rauminhalt und wird vom Gemeinderat jährlich neu festgesetzt.
6. Bei Anschlüssen von unbebauten Grundstücken an die Gemeindewasserleitung ist für Flächen bis zu 800 m² eine Anschlußgebühr zu entrichten. Diese beträgt derzeit S 3.000,-- Für jede weiteren 100 m² zusätzlich derzeit S 500,-- (inkl. USt.) und werden vom Gemeinderat jährlich festgesetzt. Bei späterer Bebauung sind bereits bezahlte Beträge auf die dann zu entrichtende Anschlußgebühr anzurechnen.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

1. Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr ist der umbaute Raum (Baumasse) im Sinne des § 3 Abs. 1.
2. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat jährlich neu festgesetzt.

§ 5

Bemessungsgrundlage und Höhe des Wasserzinses

1. Bemessungsgrundlage ist der durch den Wasserzähler gemessene Wasserverbrauch.
2. Die Wassergebühr beträgt derzeit pro m³ Wasserverbrauch S 5,-- (inkl. USt.) und wird jährlich vom Gemeinderat neu festgesetzt.
3. Der Gebührenberechnung ist je Wasserzähler ein Mindestverbrauch von 30 m³ pro Jahr zu Grunde zu legen.
4. Bis zum vollständigen Einbau von Wasserzählern in allen Objekten bzw. Grundstücken wird die Wassergebühr nach Pauschalen (Schätzungen) berechnet. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind. Es wird im Sinne des § 147 der Tiroler Landesabgabenordnung (TLAO) vorgegangen.
5. Bei Objekten mit defekten Wasserzählern, wird der Wasserverbrauch in einer Pauschale in Kubikmetern pro Jahr durch den Bürgermeister nach Vergleichswerten und Schätzungen festgelegt. Es wird im Sinne des § 147 der Tiroler Landesabgabenordnung (TLAO) vorgegangen. Als Stichtag für die Berechnung des Wasserverbrauches nach Pauschale bei defekten Wasserzählern wird der Tag der letzten regulären Zählerablesung festgesetzt.

§ 6 Zählermiete

Für die durch die Gemeinde beigestellten Wasserzähler haben die Grundstücks- bzw. Hauseigentümer eine jährliche Pauschalgebühr (Miete) zu entrichten. Diese setzt sich aus verschiedenen Faktoren (Anschaffungskosten, Wartung, usw. zusammen. Die Zählermiete beträgt derzeit S 160,-- (inkl. USt.) und wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 7 Bestimmungen für Gebührenschuldner

Zur Entrichtung der gesamten Gebühren ist der Eigentümer des Grundstückes bzw. Objektes verpflichtet. Die direkte Vorschreibung an Mieter oder sonstige Wasserbezieher erfolgt nur, sofern diese über eigene Wasserzähler verfügen. Für derartige „Subzähler“ übernimmt die Gemeinde keine Kosten. Sämtliche Nutznießer haften anteilmäßig für die richtige und rechtzeitige Entrichtung der Gebühren.

§ 8 Entrichtung der Gebühren

1. Die Gebühren nach § 1 werden bescheidmäßig 2mal jährlich vorgeschrieben.
2. Der laufende Wasserzins nach § 5 wird bescheidmäßig im September eines jeden Jahres als Vorauszahlung in der Hälfte des voraussichtlichen jährlichen Wasserzinses vorgeschrieben und ist jeweils mit Ablauf eines Monats zur Zahlung fällig. Im Monat März eines jeden Jahres erfolgt die Jahresabrechnung. Die Vorauszahlung ist auf die Jahresabrechnung anzurechnen.
3. Die Wasserzähler werden jeweils im Monat Jänner jeden Jahres von Beauftragten der Gemeinde abgelesen.

§ 9 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren kommen im besonderen die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung (TLAO), LGBl. Nr. 34/1984 in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit 01.01.2001 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Flöck Johann e.h.

Angeschlagen am: 30.11.2000

Abgenommen am: 15.12.2000

Einwendungen gegen obigen Beschluß können innerhalb der Kundmachungsfrist schriftlich im Gemeindeamt Wiesing eingebracht werden.